Satzung
der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Priepert vom 17.09.26 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten und Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarifs erhoben.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

(3) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer
1. eine gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde Priepert beantragt oder sonst in Anspruch nimmt,
2. nach den gesetzlichen Vorschriften zur Tragung der Kosten der Bestattung verpflichtet ist oder
3. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, verlängert oder wiedererwirbt.

(2) Gebührenschuldner für die Verleihung, Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts ist die Person, der das Nutzungsrecht verliehen, verlängert oder wieder erworben wird.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung oder, soweit die Gebühr für die Verwaltung, Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts erhoben wird, mit der Verleihung, Verlängerung oder dem Wiedererwerb des Nutzungsrechts.

(2) Wird eine Leistung auf Antrag erbracht, entsteht die Gebührenpflicht mit der Antragstellung, sofern die gebührenpflichtige Leistung bereits mit der Antragstellung ausgelöst wird.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4
Rücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf Erbringung einer gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung zurückgenommen oder wird ein Antrag abgelehnt, werden Gebühren nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG M-V erhoben.
(2) Besondere Auslagen, die bis zur Rücknahme oder Ablehnung des Antrags entstanden sind, sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 KAG M-V zu ersetzen.

§ 5
Verzicht auf das Nutzungsrecht

(1) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren für die nicht in Anspruch genommene restliche Nutzungszeit.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.11.2019 außer Kraft.

Priepert, den 17.09.26

Cindy Kiewitz-Schade
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Priepert öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung vom: 18.09.2026

Inkrafttreten am: 19.09.2026

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Priepert

1. **Anonymes Grabfeld für Urnen (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)**

	Friedhof		
	Priepert		
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	1.500,00 €	---	---

2. **Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)**

	Friedhof		
	Priepert		
Rasengräber für Feuer-bestattung mit liegender Grabsteinplatte	1.500,00 €	---	---
Rasengräber für Feuer-bestattung mit liegender Grabsteinplatte bei Zweitbelegung	1.500,00 €	---	---

3. **Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)**

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	1.120,00 €	---	---
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab bei Zweitbelegung	1.120,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungs-rechts pro Jahr je Grab	56,00 €	---	---

4. **Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)**

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	1.260,00 €	---	---
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab bei Zweitbelegung	1.260,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungs-rechts pro Jahr je Grab	63,00 €	---	---

5. Ehrengrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)
(gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	750,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungs-rechts pro Jahr je Grab	37,50 €	---	---

6. Nutzung der Trauerhalle

	Friedhof		
	Priepert		
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	165,00 €	---	---

7. Sonstige Gebühren

	Friedhof		
	Priepert		
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungs-berechtigung oder Beisetzungs-urkunde	22,50 €	---	---
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	22,50 €	---	---
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	22,50 €	---	---
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	30,00 €	---	---
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätten, Urnen-wahlgrabstätte und Urnen-reihengrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 31.05.2019	12,80 €	---	---